

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Endgültiges Ergebnisprotokoll

Stand: 11. Juni 2024



Vorsitz:

Herr Minister Tobias Goldschmidt

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Tagesordnung

- TOP 1** **Begrüßung durch den Vorsitzenden der Energieministerkonferenz, Minister Tobias Goldschmidt**

- TOP 2** **Aktuelle Themen – Bericht durch den Bund**

- TOP 3** **Austausch mit den Gästen der EnMK**

- TOP 4** **Beschlussfassung „Grüne Liste“**

- TOP 5** **Wärmewende**

- TOP 5.1 Aktivitäten zur Wärmewende beschleunigen

- TOP 5.2 Finanzierung zum Ausbau des Wärmenetzes - Zukunftssicher ausgestalten

- TOP 5.3 Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung sowie Umsetzung der Energie- und Wärmewende

- TOP 5.4 Verlässlichkeit bei Förderung der Wärmewende erhöhen
 ➔ Zusammenführung mit TOP 5.2

- TOP 5.5 Kommunalrichtlinie – Planungssicherheit geben und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erleichtern

- TOP 5.6 Transformation der Gasverteilnetze

- TOP 5.7 Fernwärme zukunfts- und planungssicher aufstellen
 ➔ Zusammenführung mit TOP 6.1

- TOP 6** **Energiepreise**

- TOP 6.1 Reform der Preissetzung Fernwärme

- TOP 6.2 Dynamische Stromtarife fördern: Transparenz stärken, Hürden für die Nutzung abbauen

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 6.3 Abgaben und Umlagen im Energiebereich reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausrichten

TOP 7 Strommarkt

TOP 7.1 Versorgungssicherheit und Kraftwerksstrategie

TOP 7.2 Einführung eines Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarkts im Rahmen der neuen Kraftwerksstrategie des Bundes

TOP 7.3 Aktualisierung der Regelungen zur Landeslastverteilung im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und in weiteren Vorschriften

TOP 8 H2-Hochlauf / Regulatorik

TOP 8.1 Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Wasserstoffhochlauf

TOP 8.2 Verlässliche Rahmenbedingungen für den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft

TOP 8.3 Zielgerichtete Unterstützung des Ausbaus von Wasserstoffspeicherkapazitäten

TOP 9 Energiewende-Wirtschaft / Technologie

TOP 9.1 Energieeffizienz - unnötige Bürokratielasten vermeiden, Planungssicherheit geben

TOP 9.2 Nationale Umsetzung des Net Zero Industry Act

TOP 9.3 Smart Meter Rollout zügig voranbringen

TOP 9.4 ~~Gewerbsteuer bei Speicheranlagen~~
ZURÜCKGEZOGEN

TOP 10 Erneuerbare Energien / Netze

TOP 10.1 ~~Kleine Wasserkraft: Nutzung erneuerbarer Energie und Gewässerökologie in Einklang bringen~~
ZURÜCKGEZOGEN

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 10.2 ~~Solarpaket umsetzen, Investitionen erleichtern, weitere Potenziale
heben~~
ZURÜCKGEZOGEN

TOP 11 **Verschiedenes**

TOP 11.1 Vorsitz der Energieministerkonferenz

TOP 11.2 Sonstiges

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

**TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden der
Energieministerkonferenz, Minister Tobias
Goldschmidt**

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 2 Aktuelle Themen – Bericht durch den Bund

Berichterstattung durch den Bund, digital vertreten durch Bundesminister Dr. Robert Habeck.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 3 Austausch mit den Gästen der EnMK

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 4 Beschlussfassung „Grüne Liste“

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 5 Wärmewende

TOP 5.1 Aktivitäten zur Wärmewende beschleunigen

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass es zwingend erforderlich ist, die Wärmewende zu beschleunigen, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Die Steigerung der Energieeffizienz ist dabei ein wesentlicher Baustein. Um das langfristige Ziel zu erreichen, die Wärmeversorgung klimaneutral zu gestalten, bedarf es sowohl der konsequenten Reduzierung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Energieeffizienz als auch der nachhaltigen Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen grundsätzlich, dass der Bund durch Anpassungen im Bundesrecht mit dem geänderten Gebäudeenergiegesetz, dem Wärmeplanungsgesetz und dem Energieeffizienzgesetz erste Voraussetzungen zum Gelingen der Wärmewende geschaffen hat. Es gilt nun, den Ordnungs- und Förderrahmen hinsichtlich der Transformationsziele und den daraus entstehenden Investitionsbedarfen anzupassen.
3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, den zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Energieeffizienzgesetzes in den Ländern notwendigen Rahmen kurzfristig zu klären. Sie bitten dringend um die Beantwortung des von den Ländern übermittelten Fragenkatalogs. Zudem benötigen die Länder zeitnah das zur Datenerfassung und -übermittlung erforderliche Software-Tool. Der Bund wird gebeten, die Berichtspflichten der Länder bis zur Klärung der offenen Fragen

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

auszusetzen und sich angemessen an den in den Ländern entstehenden Umsetzungskosten zu beteiligen.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude sowie die Fortführung der Bundesförderung effizienter Wärmenetze nach dem Förderstopp. Der überwiegende Anteil der notwendigen Investitionen für die Wärmewende muss von der Wirtschaft und den Bürgern geschultert werden. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Förderung Verlässlichkeit und Investitionssicherheit erforderlich. Im Rahmen der Förderung muss gelten, dass keine Lock-in-Effekte entstehen.
5. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, eine kumulierende Förderung für die Bundesförderung effizienter Wärmenetze zu ermöglichen und die Fördermittelobergrenze anzuheben, sodass die Länder eine eigene Förderung daneben oder ergänzend ermöglichen können und auch große Fernwärmenetze ausreichend Förderung erhalten. Darüber hinaus wird der Bund gebeten, sicherzustellen, dass in den Förderinstitutionen (bspw. der BAFA) Bearbeitungszeiten zu gewährleisten sind, mit denen Projekte zeitnah umgesetzt werden können.
6. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder werten die vom Bund beabsichtigte Unterstützung zur Erstellung von Wärmeplänen in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro als ersten wichtigen Schritt. Zum Ausgleich des Erfüllungsaufwands der Wärmeplanung werden die Mittel jedoch nicht ausreichen. Der Bund wird daher gebeten, neben der erstmaligen Erstellung insbesondere auch Mittel für eine pflichtige Fortschreibung der Pläne zur Verfügung zu stellen. Für diejenigen gesetzlichen Verpflichtungen, die er den Ländern auferlegt, sollte der Bund ausreichend finanzielle Vorsorge treffen, insbesondere, wenn sie konnexitätsrelevant sind. Weiterhin bitten die

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund, für die Auskunftserteilung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einheitliche Gebührensätze festzulegen.

7. Die vom „Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende“ zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erbrachten Beratungsleistungen und zur Verfügung gestellten Werkzeuge werden von den Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und dem -senator der Länder begrüßt. Der Bund wird zusätzlich gebeten, weitere Unterstützungsleistungen für die Erstellung der Wärmepläne über das Kompetenzzentrum zur Verfügung zu stellen und zeitnah einen finalisierten Leitfaden zum Wärmeplanungsgesetz vorzulegen sowie die rechtssichere Erfassung des Alters der dezentralen Wärmeerzeuger im Rahmen der Bestandsanalyse zu ermöglichen.
8. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bedauern die Entscheidung des Bundes, für 2024 und die Folgejahre keine weiteren Mittel für das Programm „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432) zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung energetischer Quartierskonzepte ist aus ihrer Sicht ein wichtiger Baustein der Wärmewende. Das Programm sollte dauerhaft wiederaufgenommen, weiterentwickelt und aufgestockt werden. Die Entwicklung energetischer Quartierskonzepte und das ggf. anschließende Sanierungsmanagement ermöglichen insbesondere kleinen Kommunen die kurzfristige Umsetzung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen. Zudem wurde durch das Programm eine umfassende Beteiligung der im Quartier lebenden Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Für die Akzeptanz der Wärmewende ist dies ein wichtiger Baustein.
9. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden weiterhin einen relevanten Anteil an der regionalen Wärmeversorgung haben und weiterhin eine systemdienliche Rolle

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

spielen können. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, das KWKG und die damit verbundene Förderung im Sinne der Wärmewende auszugestalten. Eine frühzeitige Einbindung der Länder ist sicherzustellen.

10. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Trinkwasserverordnung dahingehend zu überprüfen, dass Trinkwasser künftig als zusätzliches Potenzial für die Wärmeversorgung genutzt werden kann. Die Integration von Wärmetauschern soll in Trinkwasserleitungen und Trinkwasserspeichern ermöglicht werden, sofern von der energetischen Nutzung keine Gefährdung der Sicherheit des Trinkwassers ausgeht. Hierzu wäre die Verankerung von Standards wünschenswert, um nicht länger mit Einzelfallentscheidungen operieren zu müssen. Die Wärmeauskopplung aus Trinkwasser kann – vor allem in Ballungsräumen – einen signifikanten Beitrag zu einer klimaneutralen und kostengünstigen Wärmeversorgung leisten und unterstützt darüber hinaus durch Minderung des Temperaturanstiegs im Trinkwassernetz die Trinkwasserhygiene.

11. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, einen Ansatz zur Stärkung des Monitorings der Wärmewende im Rahmen bestehender Datenerhebungen zu entwickeln.

12. Die Energieministerinnen-, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen die Gefahr, dass ambitionierte Kommunen (sog. First Mover) bei der Förderung benachteiligt werden könnten. Der Bund wird daher gebeten, bei Aufstellung und Umsetzung der Förderrichtlinien dafür Sorge zu tragen, dass First Mover nicht benachteiligt werden, sondern die volle Förderung erhalten können.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 5.2 Finanzierung zum Ausbau des Wärmenetzes - Zukunftssicher ausgestalten

Beschluss:

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Bundesregierung 2022 mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ein wirkungsvolles Förderinstrument geschaffen hat, um eine klimafreundliche Wärmeversorgung über Wärmenetze zu unterstützen. Sie sehen jedoch auch Bedarf zur Weiterentwicklung und Verstärkung, um den Anforderungen der Wärmewende gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung mit dem Wärmeplanungsgesetz eingeführten Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung wird die Versorgung über Wärmenetze bei vielen großen, aber auch kleinen Gemeinden ein erwünschtes Ziel für eine dekarbonisierte Wärmeversorgung darstellen – soweit wirtschaftlich sinnvoll umzusetzen. Daher ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach Fördermitteln aus der BEW deutlich zunehmen wird.

Von Anfang an wurde die Mittelausstattung i. H. v. insgesamt rund 3 Mrd. Euro und die Laufzeit der BEW-Förderung bis 2028 von der Branche, aber auch von den meisten Ländern als unzureichend angesehen. Am 13. Dezember 2023 haben die Parteien der Ampelkoalition eine Einigung über das Schließen der Finanzierungslücke im Bundeshaushalt 2024 erzielt, die in Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Klima- und Transformationsfonds entstanden war. Im Hinblick auf die BEW-Förderung ist es positiv zu sehen, dass das Programm weitergeführt wird. Allerdings werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2025 um 100 Mio. Euro gekürzt.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Mittel für die BEW-Förderung deutlich aufzustocken und langfristig auszurichten. Es muss eine langfristige Planungsperspektive und -sicherheit für die Umsetzung von Projekten der kommunalen Wärmeplanung geben, insbesondere im Hinblick auf Wärmenetze oder große Erschließungsmaßnahmen für erneuerbare Wärme, wie z.B. die Tiefengeothermie. Nach derzeitigen Erkenntnissen erscheint mindestens eine Verdreifachung der Mittel der BEW-Förderung erforderlich. Darüber hinaus sollte die Laufzeit der BEW-Förderung mindestens auf das Jahr 2040 hin ausgerichtet werden. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund in diesem Zusammenhang auch um Prüfung, ob die Förderung durch die Aufnahme in das Wärmeplanungsgesetz langfristig abgesichert werden könnte. Um eine Berichterstattung im Vorfeld der Herbst-EnMK 2024 wird gebeten.

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund außerdem um kurzfristige Anpassungen zur Verbesserung der Fördersystematik für größere Fernwärmenetze. Hierbei sollen Ausbau und Verstärkung von Netzen grundsätzlich als Einzelmaßnahmen (Modul 3) gefördert werden können. Zudem sollten dabei Maßnahmenpakete parallel durchgeführt werden können. Ein Verzug einzelner Projekte sollte hierbei nicht zur Verschiebung aller Folgemaßnahmen bzw. zum Förderausschluss führen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 5.3 Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung sowie Umsetzung der Energie- und Wärmewende

Beschluss:

Um die Dekarbonisierungsziele der EU und des Bundes zu erreichen, sind die Anstrengungen vor allem im Wärmesektor deutlich zu erhöhen. Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung schafft einen Rahmen, die Potentiale der Nutzung erneuerbarer Energien und deren Verteilung und effiziente Anwendung auf der kommunalen Ebene zu analysieren und einen strategischen Plan zur Umsetzung individuell zu entwickeln. Die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wird von den Ländern durch länderspezifische Verordnungen und Gesetzgebungen aktuell erarbeitet.

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die Zusage des Bundes zur Kenntnis, die Länder bei der Umsetzung der Wärmeplanung in den Jahren 2024 bis 2028 mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind jedoch der Auffassung, dass der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Erstellung der Wärmeplanung der Kommunen in vielen Fällen nicht auskömmlich sein dürfte. Sie bitten den Bund, die Unterstützung der Länder bedarfsgerecht anzupassen und die Unterstützung der Länder bei der Wärmeplanung über das Jahr 2028 hinaus zu verstetigen, um die Fortschreibung der Wärmepläne zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Wärmeplanung erfordert erhebliche Investitionen in die relevanten Energieinfrastrukturen, die sich zum Großteil im Bereich der kommunalen Verantwortung befinden. Dies stellt sowohl Kommunen wie auch regionale und überregionale Energieversorgungsunternehmen vor große Herausforderungen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Durch die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen und infolge der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Kommunen werden öffentliche Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um Prüfung, auf welchem Wege erforderliche private und öffentliche Investitionen in die Umsetzung der Wärmewende vor Ort durch gezielte Risikoabsicherungen und ebenso durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden können. Sie erachten die Auflage eines Energiewendefonds als einen von mehreren geeigneten Beiträgen, um die Kapitalausstattung und die Risikotragfähigkeit der Versorgungsunternehmen zu stärken. Damit kann auch privates Kapital für die Energie- und Wärmewende mobilisiert werden.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

**TOP 5.4 Verlässlichkeit bei Förderung der Wärmewende
erhöhen**

→ Zusammenführung mit TOP 5.2

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 5.5 Kommunalrichtlinie – Planungssicherheit geben und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erleichtern

Beschluss:

Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Abwicklung der Anträge zur kommunalen Wärmeplanung nach der Impulsförderung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung i. R. d. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) zügig und im Sinne der Richtlinie sicherzustellen. Damit wird eine wichtige Brücke zwischen der bundesweiten Verpflichtung zur flächendeckenden Wärmeplanung und der Umsetzung in Landesrecht geschlagen. Bundesweit sind über 1.600 Städte und Gemeinden dem Aufruf des Bundes zum freiwilligen Einstieg in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in ihren Kommunen im Zuge der o.g. Richtlinie bis Ende 2023 gefolgt. Es muss das Ziel sein, die bis Dezember 2023 eingegangenen Anträge zeitnah zu bearbeiten. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie auf eine nachträgliche Widerrufsprüfung zur Kürzung bereits zugesagter Zuwendungen in diesem Bereich verzichtet werden kann. Dies wäre für die Umsetzung der Wärmewende in den Kommunen und im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes auf Landesebene erforderlich.

Protokollerklärung:

Die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erklären, dass kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung Aufgaben sind, die sowohl für die Gesamtheit bedeutsam sind als auch für die Wahrung und Verbesserung der

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Lebensverhältnisse vor Ort. Bund und Länder sollten daher den Kommunen durch die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung eine langfristige finanzielle Planungssicherheit gewährleisten.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 5.6 Transformation der Gasverteilnetze

Das Thema wurde erörtert.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

**TOP 5.7 Fernwärme zukunfts- und planungssicher
aufstellen**

→ Zusammenführung mit TOP 6.1

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 6 Energiepreise

TOP 6.1 Reform der Preissetzung Fernwärme

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Regelungen der AVBFernwärmeV zur Anpassung von Fernwärmepreisen auf Basis von Preisänderungsklauseln nicht mehr den energiewende- und klimaschutzpolitischen Zielen entsprechen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch die Entwicklung der Fernwärmepreise derzeit in einem Maße belastet, das die Akzeptanz des u.a. für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende bedeutenden Fernwärmesektors gefährdet.
2. Die derzeit verwendeten Preisanpassungsformeln sind höchst unterschiedlich und für Verbraucherinnen und Verbraucher oft nicht ausreichend berechenbar und nachvollziehbar. Die Kalkulation von Fernwärmepreisen basiert in der Regel nicht auf den tatsächlichen Kosten und wird über ein Marktelement zusätzlich stark beeinflusst. Die Folgen können starke Preisschwankungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sein.
3. Energienetze sind sogenannte natürliche Monopole. Bis zur Liberalisierung beim Strom und Gas herrschten kein Wettbewerb oder Effizianzanreize. Die Einführung der Entgeltregulierung im Jahre 2005 war hier ein Wendepunkt. Die Regulierung hat hierbei für alle Netzbetreiber vielfach erfolgreich gewirkt. Auch wenn die Voraussetzungen bei der Fernwärme etwas anders sind als bei der Liberalisierung im Strom und Gas, so hat in den letzten 20 Jahren am Fernwärmemarkt praktisch keine Regulierung stattgefunden.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Überprüfung der Fernwärmepreise durch die Kartellbehörden nur ex-post möglich. Eine Stärkung der Position der Verbraucherinnen und Verbraucher ist zunächst durch zusätzliche Transparenz oder mit einer Vereinheitlichung der Preisanpassungsformel zu erreichen.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die bereits im Jahre 2022 begonnene Reform der AVBFernwärmeV unter Berücksichtigung bestehender Regulierungsvorschriften und Erfahrungen der Länder sowie der folgenden Zielsetzungen und Eckpunkte kurzfristig auf den Weg zu bringen.
 - a. Realitätsnahe Abbildung des Kostenelements in der Preisänderungsklausel
 - b. Einfluss des Marktelements ist zu überprüfen und in Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen zu bringen.
 - c. Preise bzw. Preisindizes fossiler Energieträger dürfen nur bei Einsatz dieser Brennstoffe zur Anwendung kommen.
 - d. Transparenz der Fernwärmegestehungskosten sowie weitere Kostenbestandteile, unter Angabe, mit welchen Energieformen die Fernwärme erzeugt wird. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch die Vorgabe einer Berechnungsmethodik für den CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärme.
 - e. Ausweis der CO₂-Preiskomponenten in den Fernwärmepreisen
 - f. Änderungen der Preisanpassungsklauseln können durch den Fernwärmebetreiber vorgenommen werden, wenn eine Anpassung im Rahmen der neuen Regeln erfolgt.

5. Weiterhin bitten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Bundesregierung zu prüfen, wie das Fernwärmemonopol in einem weiteren Schritt in einen zukunftssicheren

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

regulierten Markt zu überführen ist. Bei dieser Prüfung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Bundeseinheitliche Rahmenfestlegungen zur Fernwärmepreiskalkulation
- b. Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Kapital- Operative Kosten) durch die
Regulierungsbehörde
- c. Einheitlichen Effizienzvorgaben
- d. Faire Preisgestaltung sicherstellen
- e. Planungssichere und attraktive Ausgestaltung der Fernwärme für Investoren
- f. Berücksichtigung bestehender Regulierungsvorschriften und Erfahrungen der
Länder

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 6.2 Dynamische Stromtarife fördern: Transparenz stärken, Hürden für die Nutzung abbauen

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen die große Bedeutung, die einer flexiblen Stromnachfrage im Zuge der Energiewende und der Weiterentwicklung des Energieversorgungssystems zukommt. Durch die gezielte Anpassung und zeitliche Verschiebung von Stromverbräuchen ergibt sich ein enormes Potential, die Nachfrage stärker auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auszurichten, günstigen Strom aus Wind und Sonne in Zukunft noch gezielter zu nutzen und so gleichzeitig Treibhausgasemissionen sowie den Bedarf an steuerbaren Kraftwerkskapazitäten zu reduzieren. Aus Sicht der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder sollte die wichtige Rolle der Nachfrageflexibilität daher bei allen energiepolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden.
2. Ein wichtiger Schlüssel, um solche Flexibilitätspotentiale im Bereich der privaten Haushalte zu heben, sind nach Überzeugung der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder dynamische Stromtarife. Sie begrüßen daher die bereits geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung und künftige Ausweitung des Angebots an dynamischen Stromtarifen sowie für die Beschleunigung des Smart-Meter-Rollouts. Durch die zunehmende Verbreitung der Tarife sowie der dafür erforderlichen Messtechnik wird es künftig immer mehr Haushalten möglich sein, ihren Stromverbrauch gezielt in Stunden zu legen, in denen die Stromproduktion aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen besonders hoch ist, und so von niedrigeren Strompreisen zu profitieren.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen für die Nutzung dynamischer Stromtarife so weiterentwickelt werden können, dass diese eine höhere Absicherung vor extremen, durch fossile Energieimporte ausgelöste Preisschocks aufweisen und die Nutzung der Tarife durch private Haushalte somit gefördert wird. Dabei ist zu beachten, dass das Preisrisiko fair zwischen Angebots- und Nachfrageseite verteilt wird und entsprechende Ausgestaltungen flexibler Tarife wie zum Beispiel eine inkludierte Option, im Falle extremer Krisensituationen einen anderen Tarif des jeweiligen Stromanbieters wechseln zu können, ermöglicht werden.

4. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Verbreitung von dynamischen Stromtarifen ist nach Einschätzung der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder die Transparenz und Verständlichkeit der angebotenen Tarife. Daher sollte sichergestellt werden, dass für interessierte Haushalte genau wie bei einem klassischen Stromtarif klar zu erkennen ist, aus welchen verschiedenen Preisbestandteilen sich das Angebot zusammensetzt und welche Kosten daher im Laufe eines Jahres ungefähr zu erwarten sind. Zwar können die künftigen Börsenstrompreise und das individuelle Verbrauchsverhalten naturgemäß nicht vorausgesagt werden, die Lieferanten könnten jedoch beispielsweise verpflichtet werden, auf ihrer Internetseite die Börsenstrompreisentwicklung der zurückliegenden Monate sowie die sich dadurch in ihrem Tarif ergebenden durchschnittlichen, minimalen und maximalen Arbeitspreise darzustellen. Auch zu diesen Punkten bitten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund um Prüfung.

5. Abschließend bitten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund, schriftlich zur aktuellen Verbreitung und Nutzung von dynamischen Stromtarifen sowie zu den in den Ziffern 3 und 4 genannten

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Instrumenten zu berichten und den Bericht bis Ende August 2024 an die Länder zu übermitteln, damit dieser bei der nächsten Energieministerkonferenz im November beraten werden kann. Sie bitten den Bund dabei insbesondere auch auf die Frage einzugehen, welche Schritte die Bundesregierung plant, um die Verbreitung dynamischer Stromtarife in Zukunft weiter zu befördern.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 6.3 Abgaben und Umlagen im Energiebereich reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausrichten

Beschluss

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass sich die drastische Energiepreiskrise in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abgeschwächt hat. Trotz vorzeitiger Beendigung der Preisbremsen sind für Haushalte und Unternehmen Tarife unterhalb des Preisbremsenniveaus verfügbar. Staatliche Maßnahmen wie die Finanzierung der EEG-Umlage haben zur Stabilisierung der Strompreise beigetragen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erwarten von der Bundesregierung, dass sie auch in der angespannten Haushaltslage nach dem BVerfG-Urteil vom 15.11.2023 Klarheit über die Finanzierung von Energiewende und Klimaschutz aus dem Bundeshaushalt schafft. Für Stromverbraucherinnen und -verbraucher sind ein verbindliches Bekenntnis und geeignete Maßnahmen für dauerhaft trag- und wettbewerbsfähige Strompreise erforderlich –, auch um die Elektrifizierung und Sektorkopplung zu unterstützen.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen das im Klimaschutzprogramm des Bundes erneut bekräftigte Vorhaben, das Finanzierungssystem aus Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiebereich grundlegend zu reformieren und konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten, zur Kenntnis. Neben der Stärkung der CO₂-Bepreisung sollte aus Sicht der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder dabei eine Entlastung sowie Gleichbehandlung von Flexibilitäten und Sektorkopplungstechnologien wie Elektrolyseuren,

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Wärmepumpen, Industrie- und Power-to-Heat-Anlagen erfolgen. Netzdienliche Betriebsweisen sollten durch Erleichterungen bei den Netzentgelten angereizt werden. Die Stromsteuer sollte für alle Verbrauchergruppen auf den europarechtlich vorgegebenen Mindestsatz reduziert werden.

3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass im Bereich der Stromnetze in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erhebliche Investitionen erforderlich sein werden, sodass das bisherige System zur Finanzierung der Netzausbaukosten allein über die Stromnetzentgelte und damit über die Netznutzerinnen und -nutzer an seine Grenzen stößt. Aus diesem Grund bitten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund um Prüfung von Instrumenten, mit denen in der Übergangsphase eine Begrenzung des Anstiegs der Stromnetzentgelte für Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen auf ein sozial sowie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen vertretbares Maß ermöglicht wird. Auch der Einsatz von Bundesmitteln sollte Teil der Prüfung sein. Zudem werden die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur um Prüfung gebeten, ob die Übertragungs- und Verteilnetzentgelte im Stromsektor in der Phase des verstärkten Netzausbaus analog zur neuen Wasserstoffnetzfinanzierung höhenmäßig gedeckelt, aus einem Amortisationskonto der Netzbetreiber zwischenfinanziert und durch eine anteilige staatliche Absicherung des Bundes flankiert werden können.
4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um Prüfung, wie für Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG, für den keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, eine angemessene Reduzierung bei den staatlich induzierten Preisbestandteilen (SIP) erfolgen kann, insbesondere bei regionalen Lieferverträgen, soweit die Nutzung mit geringerer Belastung des Stromsystems verbunden ist.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

5. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Absenkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf das europarechtliche Mindestmaß und die Verlängerung der Strompreiskompensation. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten die gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für die – auch industrielle – Eigenstromversorgung aus Erneuerbaren Energien für erforderlich. Sie bitten den Bund um Prüfung, ob zukünftig Entlastungen beim Strompreis und Privilegierung beim Eigenstromverbrauch zum Beispiel auch an Energiewende-Aktivitäten wie die Bereitstellung von Flexibilität, Energieeinsparung und/oder Nutzung von Erneuerbare Energien gekoppelt werden können.

6. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die Rückkehr auf den ursprünglich im Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorgesehenen Pfad auf einen CO₂-Preis von 45 Euro / Tonne für 2024 und 55 Euro / Tonne für 2025 zur Kenntnis. Sie erinnern an das Vorhaben der Bundesregierung, zur Kompensation künftiger Preisanstiege und Akzeptanz der CO₂-Bepreisung einen gezielten sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus zu entwickeln. Sie bitten den Bund, hierfür zeitnah Vorschläge vorzulegen.

7. Das Wirkungspotenzial einer Stärkung der CO₂-Bepreisung für zusätzliche Treibhausgasinderungen in den Sektoren Gebäude und Verkehr zeigen u.a. der Projektionsbericht und diverse weitere Studien. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, die CO₂-Bepreisung als marktkonformes Instrument der Transformation in Richtung Klimaneutralität zu stärken und gleichzeitig Vorschläge vorzulegen, wie dies sozial abgefedert werden kann. Vor dem Hintergrund weiterhin drohender Zielverfehlungen dieser Sektoren und zur Reduzierung der Last für den Verwaltungsvollzug und zur Stärkung der Planungssicherheit für die Wirtschaft

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

bitten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund, den im BEHG für 2026 geplanten Preiskorridor durch einen Festpreis von 65 Euro / Tonne CO₂-Äquivalent zu ersetzen. Spätestens dann sollte nach Auffassung der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder eine weitere soziale Kompensation erfolgen.

8. Wie aktuelle Studien zeigen, besteht ab der Überleitung der nationalen CO₂-Bepreisung mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz in den zweiten EU Emissionshandel ab 2027 das Risiko, dass die EU-weiten Regelungen entweder zu vergleichsweise geringen oder zu hohen CO₂-Preisen führen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um die Prüfung von Instrumenten und einen Bericht, wie ein angemessenes CO₂-Preisniveau erreicht werden kann, sodass hinreichende Anreize zur Emissionsvermeidung gesetzt werden, ohne die Verpflichteten zu überfordern.
9. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um einen Sachstandsbericht zu energiesteuerlichen Regelungen und Prüfung systematischer Reformoptionen, beispielsweise in Anlehnung an den Vorschlag der EU-Kommission für die Novelle der EU-Energiesteuer-Richtlinie, wonach der Energiesteuer ein systematischer Tarif zugrunde gelegt wird, der sich aus den Komponenten „Energiegehalt“ und „CO₂-Emissionen“ zusammensetzt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Doppelbelastung im Verhältnis zum CO₂-Preis ausgeschlossen wird und das CO₂-Preisniveau in Deutschland das Niveau anderer Staaten nicht übersteigt, um einen Wettbewerbsnachteil auszuschließen.
10. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um einen Bericht zu den vorstehend formulierten Prüf- und Ausgestaltungsfragen zur Herbst-EnMK 2024.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 7 Strommarkt

TOP 7.1 Versorgungssicherheit und Kraftwerksstrategie

Das Thema wurde mit Hinweis auf den Bundesratsbeschluss Drs. 120/24 (B) erörtert.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 7.2 Einführung eines Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarkts im Rahmen der neuen Kraftwerksstrategie des Bundes

Beschluss

1. In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 5. Februar 2024 hat die Bundesregierung neue Eckpunkte einer nationalen Kraftwerksstrategie veröffentlicht. Neben den Ausschreibungen von H2-ready Gaskraftwerken in einem Umfang von insgesamt 10 GW soll ein neuer marktlicher, technologieneutraler Kapazitätsmechanismus erarbeitet werden, der spätestens bis zum Jahr 2028 operativ sein soll. Eine politische Einigung zur Ausgestaltung des neuen Kapazitätsmechanismus soll bis spätestens Sommer 2024 erzielt werden.
Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen in der Einführung eines marktlichen, technologieneutralen Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarktes eine Möglichkeit, in einem vollständig regenerativen Stromversorgungssystem mit hohen Anteilen an fluktuierender Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik gesicherte Kraftwerksleistung auch mit vergleichsweise geringen jährlichen Betriebsstunden wirtschaftlich betreiben zu können.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMWK dafür Sorge zu tragen, dass mit der Einführung eines neuen Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarktes zusätzliche Impulse für eine erfolgreiche Transformation des Energiesystems mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Stromversorgung bis 2035 verbunden sind. Dabei ist die systemdienliche Verortung der angereizten Kraftwerkskapazitäten sicherzustellen. Dabei ist zu prüfen, ob das Instrument nicht allein auf Kraftwerkskapazitäten

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

ausgerichtet, sondern technologieoffen ausgestaltet werden kann, sodass der Zugang auch für Speicher und Nachfrageflexibilitäten diskriminierungsfrei möglich wäre.

3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMWK, bei der Ausgestaltung des neuen Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarkts insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Einführung verbundenen Mehrkosten für die Letztverbrauchenden so gering wie möglich ausfallen, Marktverwerfungen an den bestehenden Strommärkten vermieden werden und nicht benötigte kostenintensive Kraftwerksüberkapazitäten ausgeschlossen werden können.
4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus keine negativen Auswirkungen auf das aktuell bestehende Stromversorgungssystem, mit beispielsweise der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG oder der marktlichen Beschaffung von Regelleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber, haben darf.
5. Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Einführung nationaler Kapazitätsmechanismen umfasst das EU-Recht, insbesondere in der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung und in den Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, eine Vielzahl an rechtlichen Vorgaben, unter anderem zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen an den Strommärkten, zu Vergütungsregelungen für die Kapazitätsbereitstellung, aber auch zur grenzüberschreitenden Teilnahme bestehender Kraftwerkskapazitäten an nationalen Kapazitätsmärkten. Vor dem Hintergrund der komplexen Diskussion bezüglich der oben genannten Fragestellungen und den abseits dessen zu beachtenden umfangreichen europarechtlichen Anforderungen halten die Energieministerinnen, -minister, -

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

senatorinnen und der -senator der Länder den von der Bundesregierung vorgesehenen Zeitplan für die Einführung eines nationalen Kapazitätsmarkts für sehr ambitioniert.

6. Sie bitten das BMWK, an dem anvisierten, sehr anspruchsvollen Zeitplan festzuhalten und die Länder eng in die Ausgestaltung des grundlegenden Marktdesigns des neuen Kapazitätsmechanismus / Kapazitätsmarkts einzubinden und zur Herbst-EnMK 2024 zum Stand der Planungen sowie zur Abstimmung mit der EU-Kommission zu berichten.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 7.3 Aktualisierung der Regelungen zur Landeslastverteilung im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und in weiteren Vorschriften

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stimmen überein, dass im Falle einer nicht mehr ausreichenden Energieträgerbereitstellung von Gas und Elektrizität zur Deckung des bundesdeutschen Bedarfs eine bundesweit einheitliche Verteilung des von diesem Mangel betroffenen Energieträgers zur Sicherstellung der Energieversorgung notwendig sein wird. Nach Unterschreitung festgelegter Bedarfsgrenzen muss die Verteilung noch verfügbarer Energieträgermengen anhand nachvollziehbarer und bundesweit einheitlicher Abwägungskriterien erfolgen. Eine solche Energiemangellage erfordert seitens der Bundesnetzagentur die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen als Bundeslastverteiler. Die Bundesländer werden dabei eng mit der Bundesebene zusammenarbeiten und diese nach Kräften unterstützen.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder danken für die Zusage der Streichung des Terminus Landeslastverteilung aus dem Notfallplan Erdgas, die im Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus Januar 2024, adressiert an mehrere Bundesländer, angekündigt wird. Hierdurch wird die Praxistauglichkeit des Notfallplans Erdgas auch für den kritischen Bereich der Notfallstufe gesteigert und für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure mehr Rechtssicherheit bei der Bewältigung einer Gasmangellage geschaffen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

3. In diesem Zusammenhang stellen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fest, dass die gesetzlichen Grundlagen, aus welchen sich weiterhin die Option einer Landeslastverteilung ableiten lässt, ebenfalls einer Aktualisierung bedürfen. Aufgrund der länderübergreifenden Verflechtung der Gasnetze erscheint ein Anwendungsfall der Landeslastverteilung unwahrscheinlich. Nach Auffassung der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ist es mithin erforderlich, insbesondere die Grundnorm des § 4 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie § 1 Gassicherungsverordnung (GasSV) einer Überarbeitung zu unterziehen. Hierdurch soll der Möglichkeit einer Landeslastverteilung Gas die Rechtsgrundlage in Gänze entzogen und damit die Rechtslage mit den vom Bundeswirtschaftsministerium zugesagten Anpassungen im Notfallplan Erdgas in Einklang gebracht und Rechtssicherheit geschaffen werden.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bezwecken im Rahmen der angestrebten Überarbeitung des EnSiG gleichzeitig die Streichung einer möglichen Landeslastverteilung für den Bereich der Elektrizitätsversorgung, da eine solche praktisch nicht umsetzbar ist. Im Energiekrisenfall ist aufgrund der Dynamik und der Komplexität der versorgungs-, produktions- und netztechnischen Prozesse ein entschlossenes Handeln durch die Bundesebene im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern angezeigt. Nach Auffassung der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ist es mithin erforderlich, insbesondere die Grundnorm des § 4 EnSiG sowie § 1 Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV) einer Überarbeitung zu unterziehen. Hierdurch soll der Möglichkeit einer Landeslastverteilung Elektrizität die Rechtsgrundlage in Gänze entzogen werden.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 8 H2-Hochlauf / Regulatorik

TOP 8.1 Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Wasserstoffhochlauf

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen in der Erzeugung und Nutzung von klimafreundlichem und vorzugsweise aus erneuerbaren Energien erzeugtem Wasserstoff eine wichtige Säule auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2045.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen zur Kenntnis, dass EU und Bundesregierung erste Schritte zur Schaffung eines regulatorischen Rahmens für den Wasserstoffhochlauf geschaffen haben. Sie begrüßen die ambitionierteren aber dennoch pragmatischen neuen 2030-Ziele in der nationalen Wasserstoffstrategie.
3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen mit Sorge, dass die bestehenden Regulierungslücken auf allen Wertschöpfungsstufen der Wasserstoffwirtschaft zu einem Hemmnis für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bis 2030 werden können und somit bestehende Planungen und Investitionsabsichten gefährdet werden.
4. Neben der aktuell aufgrund der Finanzierungsvorgaben des Bundes noch unsicheren Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes bedarf es aus Sicht der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ferner einer zügigen Entwicklung weiterer Netzinfrastruktur und der Anbindung dieser an das Kernnetz. Nicht alle Regionen und Standorte mit Wasserstoffbedarfen konnten bei der Kernnetzplanung berücksichtigt werden.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

5. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen zu Kenntnis, dass das BMWK derzeit an einem Ordnungsrahmen für Verteilnetze arbeitet. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Länder in die weiteren Überlegungen und Planungen zu Wasserstoffverteilnetzen und zur Definition der Marktrollen für Verteilnetz- und Fernnetzbetreiber aktiv einzubinden. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten weiterhin den Bund, die Möglichkeiten der Gas-Binnenmarkttrichtlinie bei der Umsetzung in deutsches Recht so zu nutzen, dass Verteilnetzbetreiber auch Leitungen des Kernnetzes betreiben können.

6. Großskalige Wasserstoffspeicher sind neben der Realisierung der Transportinfrastruktur ein weiterer wesentlicher Faktor für das Gelingen des Wasserstoffhochlaufs. Sie dienen dabei der Bereitstellung von kurz- und langfristiger Flexibilität sowie als Element zur Sektorenkopplung. Wasserstoffspeicher haben somit einen hohen systemischen Wert. Der Umwidmung von bestehenden Gasspeichern und auch der Aufbau neuer Speicherkapazitäten (bspw. durch Aussolung) bedarf langer Planungs- und Realisierungszeiten. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass deshalb die notwendigen Rahmenbedingungen zügig geschaffen und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden müssen.

7. Ebenso wie beim Aufbau der Transportinfrastruktur ist die Entwicklung der Speicherinfrastruktur aufgrund der zu Beginn des Markthochlaufs voraussichtlich fehlenden Wirtschaftlichkeit großer untertägiger Wasserstoffspeicher durch den Bund staatlich-regulatorisch abzusichern. Die noch ausstehende Wasserstoffspeicherstrategie des Bundes sollte dies berücksichtigen.

8. Der Kern der sich entwickelnden Wasserstoffwirtschaft besteht in der Produktion und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff. Die Energieministerinnen, -minister,

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

-senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass noch bestehende regulatorische Unsicherheiten, bspw. bei den Anforderungen für erneuerbaren Wasserstoff außerhalb des Verkehrssektors sowie bei der Umsetzung eines effektiven und universell anerkannten Zertifizierungssystems auf Basis von Massenbilanzen, zügig ausgeräumt werden müssen.

9. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, ein System zur Einhaltung der von der EU beschlossenen nationalen Quoten für erneuerbaren Wasserstoff in der Industrie zu prüfen.

10. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, bei der Förderung des H₂-Hochlaufs die bundesweite bedarfsorientierte industrienaher Verfügbarkeit, Kosteneffizienz und die Systemdienlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Industrielle Verbraucher in Deutschland brauchen Planungssicherheit, auch in den Regionen, die nicht in einem ersten Schritt an das Kernnetz angebunden sind. Deshalb sind auch Wasserstoffherstellungsanlagen (im Binnenland), die netzdienlich gefahren werden, sowie industrielle Wasserstoffeigenerzeugungsanlagen in den Blick zu nehmen. Dabei ist es wichtig, das Wasserstoff-Kernnetz gut in das europäische Wasserstoffnetz einzubinden, um die zukünftigen Bedarfe bedienen zu können. Zudem wird anerkannt, dass aufgrund der begrenzten deutschen Potenziale der Import von Wasserstoff und Derivaten den Großteil des deutschen Bedarfs abdecken muss.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 8.2 Verlässliche Rahmenbedingungen für den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass Wasserstoff einen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045 leisten kann. Es ist aber davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil des Wasserstoffes, der in Deutschland künftig benötigt wird, mittel- und langfristig importiert werden muss. Daher befürworten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Aktivitäten des Bundes, Wasserstoff-Partnerschaften mit anderen Ländern abzuschließen.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, beim Abschluss von Wasserstoff-Partnerschaften eine hohe Diversifizierung hinsichtlich Lieferanten, Routen und Verkehrsträger zu berücksichtigen, damit eine Versorgungssicherheit mit Wasserstoff auch in Krisenzeiten gewährleistet werden kann.
3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Bandbreite der Vereinbarungen bisher von anfänglichen Gesprächen über eine mögliche Zusammenarbeit bis zu Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding) reicht. Für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft und den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur muss allerdings ein hohes Maß an Planungssicherheit bei den privaten Umsetzern vorhanden sein. Angesichts oftmals langjähriger Investitionszyklen muss jetzt die richtige Weichenstellung durch die Bundespolitik erfolgen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen es als Erfordernis an, neben allgemeinen Absichtserklärungen im Rahmen der

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Wasserstoff-Partnerschaften auch konkrete Liefermengen und Lieferzeitpunkte von Wasserstoff oder dessen Derivaten zwischen den Unternehmen zu unterstützen, z. B. mithilfe von H2Global oder der Europäischen Wasserstoffbank.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, im Rahmen der Erarbeitung der Wasserstoff-Importstrategie Wasserstoff und Wasserstoffderivate separat zu betrachten und einen Fokus unter anderem auf die Verfügbarkeit von Transport- und Importinfrastrukturen zu legen.

5. Beim Abschluss von Wasserstoff-Partnerschaften müssen einheitliche ökologische und menschenrechtskonforme Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungssysteme für Wasserstoff und seine Derivate etabliert werden. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, beim Abschluss von Wasserstoff-Partnerschaften diese Standards sicherzustellen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 8.3 Zielgerichtete Unterstützung des Ausbaus von Wasserstoffspeicherkapazitäten

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass erhebliche Wasserstoffspeicherkapazitäten in Deutschland zu entwickeln und auszubauen sind, um die Energiewende erfolgreich umsetzen zu können.
2. Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass der Aufbau der erforderlichen Wasserstoffspeicherkapazitäten in dem gewünschten Ausmaß und mit der gebotenen Schnelligkeit parallel zum Hochlauf des Wasserstoffmarktes nicht erfolgen wird. Insofern müssen im Rahmen einer in die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung einzubettenden Wasserstoffspeicherstrategie wirksame Förderinstrumente für Vorhaben zur Entwicklung von Wasserstoffspeichern definiert werden, um die notwendige Investitionssicherheit herstellen zu können. Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund daher zu prüfen, welche geeigneten Förderinstrumente und Marktanreize so gesetzt werden können, dass sie einen wirtschaftlichen Betrieb von Speichern mit der dazugehörigen Investitionssicherheit ermöglichen. Diesbezüglich sollte insbesondere auch die Nutzung von Differenzverträgen (Carbon Contracts for Difference, CCfD) ebenso geprüft werden wie die Übertragung eines Amortisationskontos auf den Bereich der Wasserstoffspeicher.
3. Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die im Rahmen eines Grünpapiers des BMWK vorgeschlagene Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

Wasserstoffnetzspeichern und marktbasierter Versorgungswasserstoffspeichern die vielfältigen Möglichkeiten der Speicherung von Wasserstoff und der marktlichen Beschaffung notwendiger Systemdienstleistungen im künftigen Energiesystem nicht gerecht wird. Die Energieministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund daher, in der angekündigten Entwicklung einer Wasserstoffspeicherstrategie dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass Wasserstoffspeicherpotenziale in der Gesamtheit ihrer Funktionen gesehen und somit effizient genutzt werden sollten. Um den Speicherbedarf des Wasserstoffnetzbetriebs zu decken, sollte daher auch die Gestaltung entsprechender marktlicher Produkte geprüft werden, um den schnellen Hochlauf eines effizienten Speichermarktes zu ermöglichen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 9 Energiewende-Wirtschaft / Technologie

TOP 9.1 Energieeffizienz - unnötige Bürokratielasten vermeiden, Planungssicherheit geben

Beschluss

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen die Bedeutung der Energieeffizienz als eine zentrale Säule der Energiewende. Durch eine Verbesserung der Energieeffizienz tragen die Unternehmen zur Klimaneutralität bei und entlasten sich auch kostenmäßig selbst. Das führt zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Mit Blick auf die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) bestehen noch offene Fragen. Hierzu findet bereits ein Klärungsprozess zwischen dem BMWK und den Ländern statt. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, den Klärungsprozess mit den Ländern und Kommunen auf Arbeitsebene zügig voranzutreiben und zur Herbst-EnMK zum Stand der Umsetzung zu berichten.

Protokollerklärung:

Bayern ist der Auffassung, dass das Ende 2023 in Kraft getretene Energieeffizienzgesetz (EnEfG) Wirtschaft und Verwaltung mit erheblichem unnötigen bürokratischen Kontroll- und Monitoringaufwand belastet, der über die von der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) geforderten Anforderungen hinausgeht und mit Blick auf die Umsetzung noch viele ungeklärte Fragen aufwirft. Darüber hinaus ist die Fokussierung auf die absolute Energieverbrauchsreduzierung weder aus einzelwirtschaftlicher noch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, sondern behindert

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

vielmehr wirtschaftliche und technologische Innovationen. Eine politisch verordnete, jährliche Einsparverpflichtung läuft dem marktwirtschaftlichen Prozess zuwider, konterkariert eine technologische Lebenszyklusbetrachtung und setzt so letztlich falsche und kontraproduktive Anreize. Stattdessen sollte mit sinnvoll ausgestalteten Förderanreizen und mit einem marktlich basierten Preispfad für Energie die gewünschte Verbesserung der Energieeffizienz erreicht werden. Auf diese Weise würden Unternehmen und Bürger von unnötigen Bürokratielasten verschont und ihnen würde Planungssicherheit gegeben.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 9.2 Nationale Umsetzung des Net Zero Industry Act

Beschluss:

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die politische Einigung auf europäischer Ebene zum Net Zero Industry Act (NZIA). Als bedeutendes Schutzinstrument der Industriepolitik kann dieser den europäischen Energiewende- und Klimaschutztechnologien eine bedeutende Position im globalen Wettbewerb sichern. Sie bitten den Bund, bis zur Herbst-EnMK 2024 über die beabsichtigten nationalen Maßnahmen zu berichten, mit denen die im NZIA festgelegten Ziele zur Stärkung der europäischen Wertschöpfungskette, insbesondere in den Bereichen der Solar- und Windenergie sowie der Wärmepumpen-, Netz- und Wasserstofftechnologien, umgesetzt werden sollen. Es wird darum gebeten, konkrete industriepolitische Maßnahmen vorzustellen und die entsprechenden zeitlichen Umsetzungsziele zu benennen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 9.3 Smart Meter Rollout zügig voranbringen

Beschluss

1. Der zügige und flächendeckende Rollout intelligenter Messsysteme (sog. Smart Meter) ist aus Sicht der Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder zentrale Voraussetzung für ein flexibles und intelligentes Energiesystem und stellt daher einen wichtigen Baustein bei der Umsetzung der Energiewende dar.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Maßnahmen einschließlich des verbindlichen Fahrplans für den Smart Meter Rollout, die seitens der Bundesregierung mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende beschlossen wurden und setzen sich mit Nachdruck für deren Umsetzung ein.
3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen ferner die Bedeutung eines wirksamen Monitorings bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Rechtsrahmens, um bestehende Hindernisse beim Smart Meter Rollout zu beseitigen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund den gesetzlich verankerten und seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angestoßenen Monitoringprozess und unterstreichen die Notwendigkeit für eine weitere enge Abstimmung mit den Ländern und der Branche in diesem Prozess. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Smart Meter Rollout sollten so weiterentwickelt werden, dass der Smart Meter Rollout zügig und nach festgelegtem Fahrplan stattfindet sowie volkswirtschaftlich kosteneffizient und dabei gleichzeitig für alle Beteiligten wirtschaftlich vertretbar ist. Dies beinhaltet

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

insbesondere, einen wirtschaftlichen Messstellenbetrieb zu ermöglichen, hierfür die Finanzierung des Rollouts zu überprüfen sowie die zu erbringenden Leistungen durch den zuständigen Messstellenbetreiber rechtssicher zu definieren. Bürokratische Hürden sind, wo immer möglich, abzubauen und zu vermeiden.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, in der nächsten Energieministerkonferenz über die Ergebnisse des Monitorings zum Smart Meter Rollout und evtl. gesetzlichen Anpassungsbedarf zu berichten.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 9.4 Gewerbesteuer bei Speicheranlagen

ZURÜCKGEZOGEN

Der Antrag wurde mit Verweis auf die laufende Bundesratsbefassung zu Drs. 174/24 zurückgezogen.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 10 Erneuerbare Energien / Netze

**TOP 10.1 Kleine Wasserkraft: Nutzung erneuerbarer
Energie und Gewässerökologie in Einklang
bringen**

ZURÜCKGEZOGEN

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

**TOP 10.2 Solarpaket umsetzen, Investitionen erleichtern,
weitere Potenziale heben**

ZURÜCKGEZOGEN

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 11 Verschiedenes

TOP 11.1 Vorsitz der Energieministerkonferenz

Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder benennen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Vorsitzland der Energieministerkonferenz vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder benennen das Land Niedersachsen als Vorsitzland der Energieministerkonferenz vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

3. Energieministerkonferenz

17. Mai 2024

in Kiel

TOP 11.2 Sonstiges